



Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)

Antrag des Regierungsrates zur 2. Lesung
vom 9. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen für die 2. Lesung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz; Vorlagen Nr. 2108.1/.2/.3) den nachfolgenden Bericht und Antrag.

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1) ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. § 93 GOG regelt die Anzeigepflicht. Gemäss diesem Paragraphen müssen kantonale und gemeindliche Behördemitglieder und Angestellte strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit allen sachdienlichen Angaben anzeigen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

§ 39 Abs. 3 erster Satz des Gemeindeggesetzes (GG; BGS 171.1) regelt die Anzeigepflicht des Regierungsrates, wenn Verdachtsgründe für strafbare Handlungen bestehen. Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 12. Januar 1979 zum Gemeindeggesetz (S. 24) entsprach der damalige § 38 Abs. 2 dem § 6 Abs. 1 der damaligen Strafprozessordnung (aStPO).

Nach dem Willen des Gesetzgebers wollte man also eine materiell gleiche Bestimmung wie diejenige in der Strafprozessordnung ins Gemeindeggesetz aufnehmen. Dem Wortlaut nach sind die heutigen beiden Bestimmungen im Gemeindeggesetz (§ 39 Abs. 3) und dem Gerichtsorganisationsgesetz (§ 93, der den § 6 Abs. 1 aStPO ersetzt hat) allerdings nicht identisch. Dies führt zu Interpretationsspielraum und damit verbunden zur Gefahr der Rechtsunsicherheit. Deshalb ist § 39 Abs. 3 GG im Dienste der Rechtssicherheit zu streichen. Die Anzeigepflicht in gemeinderechtlichen Aufsichtsangelegenheiten richtet sich sodann gleich wie in anderen Rechtsbereichen einzig nach § 93 GOG.

2. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir Ihnen folgenden Antrag:

1. § 39 Abs. 3 des Gemeindegesetzes sei ersatzlos zu streichen.

Zug, 9. April 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser